

den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und den darin vorgeschlagenen Regelungen Kenntnis.

Auf seiner 7127. Sitzung am 5. März 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 2142 (2014)
vom 5. März 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere seine Resolutionen 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2093 (2013) vom 6. März 2013 und 2111 (2013) vom 24. Juli 2013,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Bundesregierung Somalias vom 6. Februar 2014 an den Sicherheitsrat, unter Begrüßung der darin enthaltenen neuen Informationen und unter Hinweis auf ihre Mängel, ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Nationalen Sicherheitsberaters der Bundesregierung Somalias vom 20. Februar an den Vorsitzenden des Ausschusses nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) („der Ausschuss“) und mit der Aufforderung an die Bundesregierung, dem Sicherheitsrat auch künftig angemessen detaillierte Informationen vorzulegen,

erfreut über die von der Bundesregierung Somalias im Hinblick auf ein besseres Waffen- und Munitionsmanagement ergriffenen Maßnahmen und mit Interesse erwartend, dass die Bundesregierung weitere Schritte unternimmt, um ihr Waffenmanagement weiter zu verbessern,

unterstreichend, dass die Bundesregierung Somalias ihre Befolgung der Auflagen im Rahmen der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos unbedingt verbessern muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea vom 6. Februar 2014 über die Befolgung der Auflagen nach den Bestimmungen zur teilweisen Aussetzung des gegen die Bundesregierung Somalias verhängten Waffenembargos durch die Bundesregierung Somalias,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen- und Munitionslieferungen nach und durch Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia sowie der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs solcher Waffen, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass die in seinen Resolutionen 2093 (2013) und 2111 (2013) festgelegten Auflagen im Rahmen der Aussetzung des Waffenembargos bisher nicht voll befolgt werden,

mit Besorgnis feststellend über die Berichte der Überwachungsgruppe über die Umleitung von Waffen und Munition, auch an Al-Shabaab, die als potenzielle Empfängerin umgeleiteter Waffen und Munition genannt wird, und ferner feststellend, dass gemäß Ziffer 7 der Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008 alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass benannten Personen und Einrichtungen, einschließlich Al-Shabaabs, Waffen und militärisches Gerät auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden,

betonend, dass jeder Beschluss über eine Fortsetzung oder Beendigung der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos gegen die Bundesregierung Somalias im Lichte dessen getroffen wird, wie gründlich die Bundesregierung die in dieser und anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Auflagen befolgt,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Bundesregierung Somalias um Hilfe beim Waffenmanagement und die zuständigen internationalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, ermutigend, die Bundesregierung beim Management von Waffen und militärischem Gerät wirksam zu unterstützen,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung nicht genehmigter Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia achten und umsetzen sowie die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Rates verhindern müssen,

unter Hinweis auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden⁸⁹, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) und den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia;

2. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Somalia bis zum 25. Oktober 2014 keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Gegenstände;

3. *beschließt außerdem*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) (der Ausschuss) zu seiner Information mindestens fünf Tage im Voraus über alle Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung an ihre Sicherheitskräfte, wie in Ziffer 2 zugelassen, zu benachrichtigen sowie für die Zwecke des Ausnahmeverfahrens für die in der Anlage der Resolution 2111 (2013) aufgeführten Gegenstände, wie in Ziffer 7 der Resolution 2111 (2013) vorgesehen;

4. *beschließt ferner*, dass ersatzweise der Mitgliedstaat oder die internationale, regionale oder subregionale Organisation, die Hilfe bereitstellen, die in Ziffer 3 genannte Benachrichtigung in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias vornehmen können;

5. *beschließt*, dass alle derartigen Benachrichtigungen an den Ausschuss betreffend die Bereitstellung von Waffen oder militärischem Gerät Folgendes beinhalten: genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen und Munition, eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Menge, den vorgesehenen Liefertermin und -ort sowie alle sachdienlichen Informationen darüber, welche Einheit innerhalb der Nationalen Sicherheitskräfte Somalias die Lieferung erhalten soll oder wo sie gelagert werden soll;

6. *beschließt außerdem*, dass die Bundesregierung Somalias dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach Lieferung der Waffen oder Munition den Abschluss der Lieferung schriftlich bestätigt, einschließlich Seriennummern der gelieferten Waffen und Munition, Lieferinformationen, Konossementen, Ladungsverzeichnissen oder Versandlisten sowie des genauen Lagerorts, und erkennt an, dass es nützlich ist, wenn der liefernde Mitgliedstaat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias ebenso verfahren;

⁸⁹ Siehe S/2006/997.

7. *beschließt ferner*, dass die Bundesregierung Somalias dem Ausschuss innerhalb von fünf Tagen nach Verteilung der eingeführten Waffen oder Munition schriftlich mitteilt, welche Einheit der Nationalen Sicherheitskräfte Somalias sie erhalten hat oder wo sie gelagert wurden;

8. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung der Bundesregierung für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

9. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Rat bis zum 13. Juni 2014 und danach bis zum 13. September 2014 Bericht zu erstatten über

a) die Struktur, die Personalstärke und die Zusammensetzung (einschließlich des Status der alliierten Milizen) der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias, einschließlich der Namen der derzeitigen Kommandeure, des Standorts der Hauptquartiere und des Status der Milizen;

b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias, einschließlich Details über alle vorhandenen Waffenarsenale und Lagerräume, deren Standort, Lagerkapazität, Personalkapazität, Waffen- und Munitionsmanagementsysteme und den Stand ihrer Nutzung;

c) die vorhandenen Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, die Verteilung, den Gebrauch und die Lagerung von Waffen durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias sowie den diesbezüglichen Schulungsbedarf, einschließlich Verfahren für die Entgegennahme, Verifikation und Dokumentation von Waffeneinfuhren, die über von der Bundesregierung kontrollierte Eingangshäfen abgewickelt werden, Verfahren für den Transport von Waffen und Munition durch die Sicherheitskräfte sowie über die derzeit von den verwendeten Erfassungs- und Prüfungssysteme;

10. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen Optionen und Empfehlungen zu technischer Unterstützung für die Bundesregierung Somalias durch die Vereinten Nationen (einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia) und andere vorzulegen, und zwar dabei,

a) die in den Ziffern 3 bis 7 dieser Resolution enthaltenen Auflagen zu befolgen und den in Ziffer 9 dieser Resolution enthaltenen Ersuchen nachzukommen;

b) ihre Kapazitäten zur sicheren und transparenten Lagerung, Verteilung und Verwaltung von Waffen und militärischem Gerät, einschließlich Überwachung und Verifikation, zu erhöhen;

11. *fordert* die Bundesregierung Somalias, alle anderen Parteien und Staaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe sicherzustellen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie den ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

12. *ersucht* die Überwachungsgruppe, der Bundesregierung Somalias Rückmeldung über ihre Berichterstattung an den Ausschuss zu geben und den Rat regelmäßig über die Befolgung dieser und anderer einschlägiger Ratsresolutionen durch die Bundesregierung unterrichtet zu halten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7127. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7132. Sitzung am 11. März 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: